

## 1. Aufnahmegebühr:

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10,00 € pro Mitglied (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer).

## 2. Mitglieder:

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern:

a) Aktive Mitglieder sind alle, die die Interessen des Vereins durch die Beratung und Vertretung der anderen Mitglieder wahrnehmen. Aktive Mitglieder können die Hilfeleistung nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetzes (StBerG) durch den Verein nicht in Anspruch nehmen. Beratungsstellenleiter gelten als aktive Mitglieder, diese sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

b) Passive Mitglieder sind alle Personen, für die der Verein tätig werden darf.

## 3. Mitgliedsbeiträge Jahresbeitrag

a) Die Mitgliedsbeiträge staffeln sich sozial gemäß nachstehender Tabellen (Punkt 5 und 6), wobei sich die Bemessungsgrundlage aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen eines Jahres zusammensetzt. Bei zusammen veranlagten Ehepartnern/Lebenspartnern werden die unter 1. bis 8. genannten Einnahmen zusammengerechnet, sie haften gesamtschuldnerisch.

b) Maßgeblich für die Beitragshöhe sind bei Eintritt in den Verein die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht sowie bei aufgestautem Beratungsbedarf\* nach den im jeweiligen Vorjahr erzielten nach 3 a) ermittelten Einnahmen.

Einnahmen sind u.a.:

1. Bruttoarbeitslohn/-löhne, Versorgungsbezüge
2. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
3. Abfindungen gem. § 3 Nr. 9 EStG
4. sonstige Einnahmen wie z. B. Renten, Unterhaltsleistungen, dauernde Lasten,
5. steuerfreie Arbeitgeberleistungen, -erstattungen
6. Einnahmen aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Spekulationsgewinnen und privaten Veräußerungsgeschäften,
7. Lohnersatzleistungen und dergleichen, steuerfreie Einnahmen, Arbeitslohn nach DBA/ ATE, Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, pauschal besteuerte Einnahmen
8. Jahresmieteinnahmen oder Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, Einnahmen oder Werbungskosten von der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen (z. B. Vermietung/Verpachtung bei Grundstücksgemeinschaften).

Der Vorstand ist befugt, Beitragsermäßigungen zu gewähren; der Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

**Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird.**

## 4. Mahnung bei Zahlungsverzug

Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsklasse, ansonsten ist der Mitgliedsgrundbeitrag fällig. Der Mitgliedsgrundbeitrag beträgt 383 € (incl. ges. MwSt).

Die erste Mahnung erfolgt kostenlos, jede weitere mit 9,- € Mahngebühren. Anfallende Bankgebühren für durch das Mitglied verursachte Rücklastschriftgebühren\*\* sind vom Mitglied in voller Höhe zu tragen.

*\*\*Insbesondere Kosten, die dadurch verursacht wurden, weil das Mitglied Adressänderungen oder Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am SEPA- Basislastschriftverfahren nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder das Konto die notwendige Deckung zum Zeitpunkt der Abbuchung nicht aufwies.*

## Beitragsordnung gültig ab 01.01.2024

### 5. Tabelle Mitgliedsbeiträge

Beitrags- klasse	Beitragsbemessungs- grundlage in €		Mitgliedsbeitrag in € inkl. der aktuellen gesetzl. Mwst.
	von	bis	
1	0	9.000	50,00
2	9.001	15.000	85,00
3	15.001	20.000	104,00
4	20.001	30.000	128,00
5	30.001	40.000	155,00
6	40.001	50.000	181,00
7	50.001	60.000	201,00
8	60.001	70.000	230,00
9	70.001	80.000	239,00
10	80.001	90.000	278,00
11	90.001	110.000	306,00
12	110.001	130.000	336,00
13	130.001	140.000	351,00
14	Ab 140.001		383,00

### 6. Tabelle Mitgliedsbeiträge Altersrentner

Beitrags- klasse	Beitragsbemessungs- grundlage in €		Mitgliedsbeitrag in € inkl. der aktuellen gesetzl. Mwst.
	von	bis	
1	0	21.000	91,00
2	21.001	24.000	101,00
3	24.001	27.000	104,00
4	27.001	30.000	113,00
5	30.001	33.000	121,00
6	33.001	36.000	125,00
7	36.001	40.000	132,00
8	40.001	44.000	146,00
9	44.001	48.000	152,00
10	48.001	52.000	160,00
11	Ab 52.001		174,00

**\*Berechnungsbeispiele Mitgliedsbeitrag bei aufgestautem Beratungsbedarf:** Jeder Mitgliedsbeitrag wird gesondert erhoben bzw. in Rechnung gestellt.

- **a) ohne Unterbrechung:** Das Mitglied erscheint erstmals in der Beratungsstelle im Laufe des Jahres 2024. Es sollen Steuererklärungen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 abgegeben werden. Daher sind 3 Mitgliedsbeiträge zuzüglich der einmaligen Aufnahmegebühr zu entrichten. Bemessung des Mitgliedsbeitrages 2022 aus Einnahmen 2021, Bemessung des Mitgliedsbeitrages 2023 aus Einnahmen 2022, Bemessung des Mitgliedsbeitrages 2024 aus Einnahmen 2023.
- **b) ohne Steuerpflicht im Beitrittsjahr:** Das Mitglied erscheint erstmals in der Beratungsstelle im Laufe des Jahres 2024. Es soll lediglich die Steuererklärung für das Jahr 2019 abgegeben werden. Vorher und nachher besteht keine Steuerpflicht. Es sind folgende Mitgliedsbeiträge zuzüglich der einmaligen Aufnahmegebühr zu entrichten: Mitgliedsbeitrag 2020: Bemessung des Mitgliedsbeitrages 2020 aus Einnahmen 2019, Bemessung des Mitgliedsbeitrages 2024: nur Beitrag lt. Beitragsklasse 1 Tabelle A.  
Sollte im Nachhinein doch noch Steuerpflicht (hier für 2023) eintreten, wird der Beitrag anhand des Einkommens des Steuerjahres (hier 2023) gemäß Punkt 3 der Beitragsordnung ermittelt, wobei die Zahlung von 50 € angerechnet wird.
- **c) mit Lücke:** Das Mitglied tritt zu Beginn des Jahres 2024 in den Verein ein. Der Mitgliedsbeitrag zzgl. Aufnahmegebühr wurde anhand des Einkommens 2023 ermittelt und entrichtet, die Steuererklärung 2023 abgegeben. Das Mitglied wird später vom Finanzamt aufgefordert, die Steuererklärungen 2019 und 2020 einzureichen, für die Folgejahre (2021 bis 2022) liegen bereits Steuerbescheide vor. Für die Zwischenjahre besteht kein aufgestauter Beratungsbedarf. Somit ist im aktuellen Mitgliedsjahr zusätzlich der Mitgliedsbeitrag 2022 und 2023 gemäß Punkt 3 der Beitragsordnung zu entrichten.